

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2023-241

Datum: 20.10.2023

Beschlussvorlage

Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
hier: Entschädigungssatz für Wahlhelfer bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen

Beratungsfolge:

| Gremium | am | |
|----------------------------------|------------|------------------|
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 09.11.2023 | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 30.11.2023 | öffentlich |

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Eberbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der vorgelegten Fassung.

Klimarelevanz:

Keine.

Sachverhalt / Begründung:

Wahlhelfer sind ehrenamtlich Tätige, die eine Aufwandsentschädigung entsprechend der jeweiligen Wahlvorschriften bzw. der Satzung der Stadt Eberbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erhalten.

Diese gilt gemäß § 1 Abs. 3 nicht für ehrenamtlich Tätige, denen aufgrund einer im Range über dieser Satzung stehenden Rechtsvorschrift eine Entschädigung zusteht (z.B. Wahlhelfer bei der Wahl des Bundestags). Weitere wahlspezifische Vorgaben sind bislang nicht enthalten.

Bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen richtet sich die Aufwandsentschädigung somit nach den Durchschnittssätzen aus § 1 Abs. 2 der Satzung. Bemessungsgrundlage ist hierbei die zeitliche Inanspruchnahme, welche je nach Größe des Wahlbezirks und auszuzählenden Wahlarten stark variiert.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird eine Vereinheitlichung der Wahlhelferentschädigung angestrebt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Entwurf „Satzung der Stadt Eberbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“